



# Mitteilungsblatt

Nr. 05 - 2018

Inhalt:

**Praxisordnung für die Bachelorstudien-  
gänge an der Katholischen Hochschule  
für Sozialwesen Berlin**  
(PraxO)

Seiten: 1 – 7

Datum: 28.09.2018

Herausgeber:  
Der Präsident der  
Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)  
Köpenicker Allee 39 - 57  
10318 Berlin

Tel.: 030/501010-0/13

Fax: 030/501010-94

Der Akademische Senat der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) hat auf Grundlage des § 12 Abs. 1 Zif. 8 der Verfassung der KHSB am 04.07.2018 die „Praxisordnung für die Bachelorstudiengänge an der KHSB“ geändert.

Das Kuratorium der KHSB und die Senatskanzlei, Abteilung Wissenschaft, haben diesen Änderungen der Ordnung am 25.06.2018 zugestimmt.

Diese „Praxisordnung für die Bachelorstudiengänge an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin“ wird hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 28.09.2018

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ralf-Bruno Zimmermann', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Ralf-Bruno Zimmermann  
Präsident



**Praxisordnung für die Bachelorstudiengänge  
an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (PraxO)**

Der Akademische Senat der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) hat auf Grundlage des § 11 Abs. 1 Zif. 7 der Verfassung der KHSB am 05.04.2006 die nachfolgende Praxisordnung für Bachelorstudiengänge (PraxO-BA) an der KHSB beschlossen. Mit Schreiben vom 19.06.2006 bestätigte die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur diese Ordnung. Das Kuratorium der KHSB stimmte am 04.07.2006 dieser Ordnung zu.

Diese Ordnung wurde durch Beschluss des Akademischen Senats der KHSB am 10.10.2007 hat Änderungen in §§ 13 Abs. 1 und 15 Abs. 3 beschlossen.

Diese Ordnung wurde durch Beschlüsse des Akademischen Senats der KHSB am 13.06.2018 und am 04.07.2017 geändert. Das Kuratorium der KHSB und die Senatskanzlei, Abteilung Wissenschaft, haben diesen Änderungen der Ordnung am 25.06.2018 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Studienintegrierte Praxis
- § 2 Anerkennung von Praxisstellen
- § 3 Ausbildungsvereinbarung
- § 4 Individueller Ausbildungsplan und Praxisanleitung
- § 5 Vorbereitung der Praxistätigkeit
- § 6 Praxistätigkeit
- § 7 Praxisbegleitseminar
- § 8 Praxisbegleitende Gruppensupervision
- § 9 Praxisbericht
- § 10 Praxisbescheinigung
- § 11 Wechsel und Kündigung der Praxisstelle und Wiederholung der Praxistätigkeit
- § 12 Erfolgreiches Ableisten der studienintegrierten Praxis
- § 13 Praxisreferat
- § 14 Kontaktdozentinnen/Kontaktdozenten
- § 15 Praxiskommission
- § 16 Inkrafttreten

**Präambel**

Die Praxisordnung regelt in Ergänzung zu den Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge an der KHSB und in Verbindung mit der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“ (AO-StuP) Inhalte und Durchführung der studienintegrierten Praxis, die als praktisches Studiensemester oder in anderer Form durchgeführt wird, gemäß dem entsprechenden Modul in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. Darüber

hinaus werden die Anforderungen an die Praxisstellen, die Praxisanleitung sowie die Aufgaben des Praxisreferates, der Kontaktdozentinnen/ Kontaktdozenten und der Praxiskommission festgelegt.

## **§ 1 Studienintegrierte Praxis**

Die studienintegrierte Praxis umfasst die Vorbereitung (§ 5) und Durchführung der Praxistätigkeit (§ 6) sowie das Praxisbegleitseminar (§ 7) und die praxisbegleitende Gruppensupervision (§ 8).

## **§ 2 Anerkennung von Praxisstellen**

(1) Praxisstellen sind Lehr- und Lernorte in den Dienststellen öffentlicher oder in der Regel anerkannter freier Träger oder bei Betrieben der Privatwirtschaft im Inland wie im Ausland.

(2) Die Suche nach einer geeigneten Praxisstelle obliegt den Studierenden. Das Praxisreferat und die Kontaktdozentinnen/Kontaktdozenten unterstützen sie dabei (§§ 13, 14).

(3) Die Praxisstellen müssen vor Beginn der Praxistätigkeit (§ 6) vom Praxisreferat der Hochschule (§ 13) anerkannt sein.

(4) Die Anerkennung setzt voraus, dass

- die Praxisstelle in ihrer Aufgabenstellung einem Studiengang entsprechenden Praxisfeld entspricht und mindestens ein Jahr als solche besteht,
- in der Praxisstelle die Ausbildungsziele gemäß der entsprechenden Modulbeschreibung des jeweiligen Studienganges erreicht werden können. Hierfür sind ein Konzept der Praxisstelle und ein individueller Ausbildungsplan (§ 4) vorzulegen,
- eine Praxisanleitung durch geeignete Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter erfolgt. Geeignete Praxisanleiterinnen/ Praxisanleiter sind in der Regel dem Studiengang entsprechende (staatlich) anerkannte Fachkräfte mit einem Hochschulabschluss, die eine mindestens zweijährige Erfahrung in einem entsprechenden Praxisfeld oder gleichwertige Berufserfahrungen nachweisen können. Der Nachweis über eine Fortbildung für Praxisanleitung wird erwünscht.

(5) Für den Arbeitsschutz, auch gegenüber schwangeren Studierenden, ist der Träger der Praxisstelle verantwortlich. Das gilt nicht für Hospitationen.

(6) Während der Mutterschutzfristen i. S. d. Mutterschutzgesetzes kann der Studierenden durch den Träger der Praxisstelle nicht gekündigt werden. Befristete Ausbildungsverhältnisse enden ungeachtet des Bestehens von Mutterschutz.

## **§ 3 Ausbildungsvereinbarung**

(1) Die/der Verantwortliche der Praxisstelle und die/der Studierende schließen im Einvernehmen mit der Hochschule (vgl. §§ 2 und 13) vor Beginn der Praxistätigkeit (§ 6) eine Ausbildungsvereinbarung ab, in der die Rechte und Pflichten der/ des Studierenden, der Praxisstelle und der Hochschule während dieses Ausbildungsabschnittes geregelt werden.

(2) Bei Praxistätigkeit im Ausland soll die/der Studierende vor Bestätigung der Ausbildungsvereinbarung durch die Hochschule (§ 13) das speziell hierfür angebotene Vorbereitungsseminar (§ 5) besucht haben.

(3) Zusätzlich ist bei einer Praxistätigkeit im Ausland vor Bestätigung der Ausbildungsvereinbarung durch die Hochschule (§ 13) ein Nachweis über ausreichende sprach- und landeskundliche Kenntnisse im Praxisreferat vorzulegen. Mit dem Nachweis macht die/der Studierende deutlich, dass sie/er in der Lage ist, Ziele, Aufgaben und Vorgehensweise während der Praxistätigkeit möglichst in der jeweiligen Landessprache in Wort und Schrift zum Ausdruck zu bringen.

(4) Bei Praxistätigkeit sowohl im Ausland als auch im Inland weit außerhalb vom Ort der Hochschule, in der Regel, wenn die Praxisstelle nicht in den Ländern Berlin und Brandenburg liegt, hat die/ der Studierende vor Bestätigung der Ausbildungsvereinbarung durch die Hochschule (§ 13) sicherzustellen, dass das Praxisbegleitseminar (§ 7) und die praxisbegleitende Gruppensupervision (§ 8) im geforderten Umfang - ohne dass die nachfolgenden Studienverpflichtungen tangiert sind - absolviert werden.

(5) Die Durchführung einer Praxistätigkeit gleichzeitig in unterschiedlichen Praxisstellen kann vom Praxisreferat in Absprache mit der/dem verantwortlichen Kontaktdozentin/Kontaktdozenten nur dann genehmigt werden, wenn dies zum Erreichen des Ausbildungszweckes notwendig ist.

#### **§ 4**

#### **Individueller Ausbildungsplan und Praxisanleitung**

(1) Die Praxisanleiterin/ der Praxisanleiter erstellt nach der Einarbeitung der/des Studierenden mit dieser/ diesem einen individuellen Ausbildungsplan, der die individuellen Lernziele, Lehrinhalte und Lernaufgaben der Praxistätigkeit sowie die Form der Praxisanleitung beschreibt. Dieser Plan soll spätestens vier Wochen nach Beginn der Praxistätigkeit der Kontaktdozentin/ dem Kontaktdozenten und dem Praxisreferat zur Anerkennung vorliegen.

(2) Die Praxisanleitung durch eine/einen geeignete/geeigneten Praxisanleiterin/Praxisanleiter (§ 2) soll regelmäßig durch in der Regel wöchentliche Anleitungsgespräche zwischen Praxisanleiterin/ Praxisanleiter und der/dem Studierenden unterstützt werden. Dabei soll die Arbeit der/des Studierenden reflektiert und gegebenenfalls alternative Vorgehensweisen erarbeitet werden.

(3) Unter Berücksichtigung des Praxisberichts (§ 9) wird auf der Grundlage des individuellen Ausbildungsplanes (§ 4) die Praxistätigkeit in der Regel sowohl mit der Praxisanleiterin/ dem Praxisanleiter vor Ort als auch mit der/ dem verantwortlichen Kontaktdozentin/Kontaktdozenten in der Hochschule ausgewertet.

#### **§ 5**

#### **Vorbereitung der Praxistätigkeit**

(1) Die Vorbereitung der Praxistätigkeit erfolgt im Rahmen der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Semesterwochenstunden (SWS) in einer Lehrveranstaltung. Sie wird von den Kontaktdozentinnen/ Kontaktdozenten durchgeführt und durch Teilnahmechein bestätigt.

(2) Studierende, die ihre Praxistätigkeit im Ausland durchführen werden, sollen zusätzlich das speziell hierfür angebotene Vorbereitungsseminar im Umfang von mindestens einer SWS besuchen.

## **§ 6 Praxistätigkeit**

- (1) In dieser Ausbildungseinheit geht es um die reflektierte praktische Erprobung von Handlungskompetenz in einem Praxisfeld während des Studiums. Praxiserfahrungen vor dem Studium können hierfür nicht angerechnet werden.
- (2) Die Praxistätigkeit wird unter Anleitung von qualifizierten Fachkräften (§ 2) abgeleistet.
- (3) Die Praxistätigkeit umfasst je nach Studien- und Prüfungsordnung mindestens einen mehrwöchigen zusammenhängenden Zeitraum unter institutionsüblicher Vollzeitbedingung (tarifübliche Vollarbeitszeit). Bei einem Teilzeitpraktikum verlängert sich der Zeitraum proportional.
- (4) Durch ärztliches Attest begründete versäumte Arbeitstage sind unter Vollzeitbedingung bei einem zusammenhängenden Zeitraum von zwanzig Kalenderwochen ab dem achten versäumten Arbeitstag in vollem Umfang nachzuholen und nachzuweisen. Wird gemäß der Studien- und Prüfungsordnung ein geringerer Praxisumfang gefordert oder wird die Praxiszeit in Form von Teilzeit absolviert, gelten die Bedingungen entsprechend proportional.
- (5) Die erfolgreiche Durchführung der Praxistätigkeit wird durch die Praxisstelle in Form einer Praxisbescheinigung (§ 10) bestätigt.
- (6) Die Möglichkeit der Teilnahme der Studierenden an dem Praxisbegleitseminar (§ 7) und an der praxisbegleitenden Gruppensupervision (§ 8) während der Praxistätigkeit ist von der Praxisstelle sicher zu stellen.

## **§ 7 Praxisbegleitseminar**

- (1) Das Praxisbegleitseminar wird im Umfang der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Semesterwochenstundenanzahl (SWS) von den Kontaktdozentinnen/Kontaktdozenten (§ 14) während der Vorlesungszeit durchgeführt und durch einen Teilnahmechein bestätigt.
- (2) Wird die Praxistätigkeit im Ausland oder im Inland weit außerhalb vom Ort der Hochschule, in der Regel, wenn die Praxisstelle nicht in den Ländern Berlin und Brandenburg liegt, durchgeführt, ist das Praxisbegleitseminar im geforderten Umfang entweder an einer Hochschuleinrichtung am Ort der Praxisstelle oder in Form eines Blockseminars an der KHSB nach dem Praxiseinsatz und in der Regel vor Beginn des nächsten Fachsemesters zu absolvieren. Zusätzlich ist die/der zuständige Kontaktdozentin/ Kontaktdozent vor dem Praxiseinsatz zu konsultieren und dieser/diesem zur Hälfte der Praxistätigkeit ein Zwischenbericht vorzulegen.

## **§ 8 Praxisbegleitende Gruppensupervision**

- (1) Die praxisbegleitende Gruppensupervision wird im festgelegten Umfang in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung von Supervisorinnen/Supervisoren durchgeführt und die Teilnahme durch Teilnahmechein bestätigt. Die Supervisorinnen/Supervisoren werden auf Vorschlag der/des Beauftragten für Supervision von der Hochschulleitung bestellt.
- (2) Wird die Praxistätigkeit im Ausland oder im Inland weit außerhalb vom Ort der KHSB, in der Regel, wenn die Praxisstelle nicht in den Ländern Berlin und Brandenburg liegt, durchgeführt ist die praxisbegleitende Gruppensupervision im geforderten Umfang entweder am Ort der Praxis-

stelle oder in Form eines Blockseminars an der KHSB nach dem Praxiseinsatz und in der Regel vor Beginn des nächsten Fachsemesters zu absolvieren.

## **§ 9 Praxisbericht**

- (1) Zum Abschluss der Praxistätigkeit erstellen die Studierenden einen qualifizierten Praxisbericht.
- (2) Im Praxisbericht ist der Verlauf der Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung einer eigenständig geleisteten Aufgabe und des eigenen Lernprozesses darzustellen.
- (3) Der Praxisbericht soll einen Umfang von zehn bis zwölf Seiten (ohne Anhang, 1,5 zeilig, Schriftgröße 12 pt, maximal 2500 Zeichen pro Seite) haben.
- (4) Auf der Grundlage des Praxisberichtes und zusammen mit dem individuellen Ausbildungsplan (§ 4) wird in der Regel sowohl mit der Praxisanleiterin/ dem Praxisanleiter vor Ort als auch mit der/ dem verantwortlichen Kontaktdozentin/ Kontaktdozenten in der Hochschule die Praxistätigkeit ausgewertet.

## **§ 10 Praxisbescheinigung**

- (1) Nach Abschluss der Praxistätigkeit bestätigt die Praxisanleiterin/ der Praxisanleiter der/dem Studierenden diese Ausbildungseinheit in Form einer Praxisbescheinigung mit Angabe der Ausbildungszeit.
- (2) In der Praxisbescheinigung sind die speziellen Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche des/der Studierenden zu beschreiben und die Durchführung der Praxisanleitung sowie in der Regel die Auswertung der Praxistätigkeit auf der Grundlage des individuellen Ausbildungsplanes (§ 4) und des Praxisberichtes (§ 9) zu bestätigen.
- (3) Wird eine Praxisbescheinigung nicht ausgestellt, gilt die Praxistätigkeit als nicht erfolgreich absolviert und kann wiederholt werden (§ 11).
- (4) Eine Praxisbescheinigung kann durch die Praxisstelle nicht ausgestellt werden, wenn
  - die in der Ausbildungsvereinbarung (§ 3) festgelegten Ausbildungszeiten nicht eingehalten wurden;
  - die im individuellen Ausbildungsplan (§ 4) aufgeführten Lerninhalte und Lernaufgaben nicht erfüllt und die Lernziele nicht erreicht wurden.
- (5) Wenn abzusehen ist, dass eine Praxisbescheinigung durch die Praxisstelle nicht ausgestellt werden kann, ist unverzüglich das Praxisreferat zu unterrichten und zusammen mit der Praxisanleiterin/ dem Praxisanleiter, der/dem verantwortlichen Kontaktdozentin/ Kontaktdozenten und der/ dem Studierenden – bei Bedarf unter Einbeziehung der Leiterin/ des Leiters des Praxisreferates – ein Gespräch zu führen, in dem nach Lösungswegen gesucht wird.

## **§ 11 Wechsel und Kündigung der Praxisstelle und Wiederholung der Praxistätigkeit**

- (1) Während der Praxistätigkeit kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung der/des verantwortlichen Kontaktdozentin/Kontaktdozenten und der Lei-

terin/des Leiters des Praxisreferates gekündigt und gewechselt werden. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden.

(2) Wird die erfolgreiche Durchführung der Praxistätigkeit von der/ dem Praxisanleiterin/ Praxisanleiter nicht bescheinigt (§ 10), kann diese von der/dem Studierenden in einer anderen Praxisstelle wiederholt werden. Wiederholt werden sollten dann auch das Praxisbegleitseminar (§ 7) und die praxisbegleitende Gruppensupervision (§ 8).

## **§ 12**

### **Erfolgreiches Ableisten der studienintegrierten Praxis**

(1) Bei erfolgreichem Ableisten der studienintegrierten Praxis sind die gemäß der Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Studienleistungen (SL) erbracht.

(2) Voraussetzungen hierfür sind:

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem Praxisbegleitseminar (§ 7) und der Praxisbegleitenden Gruppensupervision (§ 8) (1 SL),
2. Vorlage eines qualifizierten Praxisberichtes (§ 9) (1 SL),
3. Bescheinigung der Praxisstelle über die erfolgreiche Ableistung der Praxistätigkeit (Praxisbescheinigung, § 10) (1 SL).

(3) Die Bestätigung über das erfolgreiche Ableisten der studienintegrierten Praxis erfolgt durch die Leitung des Praxisreferates, die darüber eine entsprechende Bescheinigung ausstellt (§ 13).

## **§ 13**

### **Praxisreferat**

(1) An der KHSB ist ein Praxisreferat eingerichtet.

(2) Das Praxisreferat ist für die Durchführung folgender Aufgaben verantwortlich:

- organisatorische Abwicklung der studienintegrierten Praxis,
- Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen in Bezug auf Fristen, Form und Inhalt,
- Zusammenarbeit mit Praxisstellen im Hinblick auf generelle und spezielle die Studierenden betreffenden Fragen insbesondere bei der Durchführung der Praxistätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den Kontaktdozentinnen/ Kontaktdozenten,
- Koordination der Arbeit der Kontaktdozentinnen/ Kontaktdozenten (§ 14) und Zusammenarbeit mit der/ dem Beauftragten der Hochschule für Supervision,
- Vorbereitung und Durchführung von hochschulzentralen Praxistreffen mit Praxisverantwortlichen, ehrenden und Studierenden der KHSB in der Hochschule.

(3) Die Leiterin/ der Leiter des Praxisreferates hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Anerkennung der Praxisstellen nach § 2 dieser Ordnung,
- Bestätigung der Ausbildungsvereinbarung (§ 3) zwischen Praxisstelle und der/ dem Studierenden,
- Erarbeitung von speziellen Hinweisen für die Durchführung der studienintegrierten Praxis,
- Unterstützung bei der Fortbildung für Praxisanleitung,
- Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses der studienintegrierten Praxis (§ 12).

## **§ 14**

### **Kontaktdozentinnen/ Kontaktdozenten**

- (1) Die Kontaktdozentinnen/Kontaktdozenten sind in der Regel hauptamtlich Lehrende der KHSB mit spezifischen Schwerpunktbereichen für die Berufspraxis, und sie ermöglichen im Besonderen in der Vorbereitung und Begleitung der Praxistätigkeit die kontinuierliche Vernetzung von Praxis und Theorie im Studium.
- (2) Die Kontaktdozentinnen/Kontaktdozenten arbeiten zusammen in der Kontaktdozentenkonferenz, die auf Einladung der Leiterin/ des Leiters des Praxisreferates regelmäßig zusammentrifft, um die Vorbereitung und Durchführung der Praxistätigkeit unter inhaltlichen und formalen Gesichtspunkten zu koordinieren und sicherzustellen.
- (3) Die Kontaktdozentinnen/ Kontaktdozenten haben insbesondere folgende Aufgaben:
- studienbegleitende fachliche Beratung von Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung der Praxistätigkeit (§§ 2, 10, 11),
  - Durchführung der Vorbereitung auf die Praxistätigkeit (§ 5) und des Praxisbegleitseminars (§ 7),
  - Auswertung der Praxistätigkeit zusammen mit den Studierenden auf der Grundlage des individuellen Ausbildungsplanes (§ 4) und des Praxisberichtes (§ 9),
  - Unterstützung der Leiterin/ des Leiters des Praxisreferates bei der Erarbeitung spezieller Hinweise für die Gestaltung und Durchführung der studienintegrierten Praxis (§ 13).

## **§ 15**

### **Praxiskommission**

- (1) Die Praxiskommission ist ein Gremium des Akademischen Senats (AS) der Hochschule, in dem unter Einbeziehung externer Fachkräfte Grundsatzfragen des Praxis-Theorie-Verbundes diskutiert und Perspektiven der Zusammenarbeit von Hochschule und Praxisinstitutionen entwickelt werden.
- (2) Die/der Vorsitzende sowie die weiteren hochschulangehörigen Mitglieder der Praxiskommission (jeweils zwei Mitglieder aus der Professoren- und der Studierendenschaft) werden vom Akademischen Senat für eine Wahlperiode gewählt, die drei externen Mitglieder auf Vorschlag der/des Vorsitzenden der Praxiskommission von der Rektorin/ dem Rektor berufen. Wiederwahl und Wiederberufung sind möglich.
- (3) Der Leiter/die Leiterin des Praxisreferates ist Mitglied der Praxiskommission.
- (4) Die Praxiskommission arbeitet in allen Belangen der studienintegrierten Praxis dem Akademischen Senat zu.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Praxisordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin in Kraft.